

CARINA BECKER

Das Recht auf Vergessenwerden

*Schriften zum Medienrecht
und Kommunikationsrecht*

Mohr Siebeck

Schriften zum
Medienrecht und Kommunikationsrecht

Herausgegeben von
Christian von Coelln, Karl-Nikolaus Peifer
und Karl-Eberhard Hain

4



Carina Becker

Das Recht auf Vergessenwerden

Mohr Siebeck

Carina Becker, Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg und Köln; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität Köln; Rechtsreferendariat am Landgericht Köln.

Zugl.: Köln, Universität, Diss., 2018

ISBN 978-3-16-156456-7 / eISBN 978-3-16-156457-4

DOI 10.1628/978-3-16-156457-4

ISSN 2512-7365 / eISSN 2569-4359

(Schriften zum Medienrecht und Kommunikationsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Januar 2018 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer für die sehr lehrreiche Zeit, die ich als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Medienrecht und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln verbringen durfte sowie für die ausdauernde Unterstützung und die wertvollen Hinweise während des Verfassens dieser Arbeit. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting danke ich für die schnelle Erstellung des Zeitgutachtens.

Herzlich danken möchte ich ferner meiner Familie und meinen Freunden, die mich stets ermuntert und bestärkt haben, meine Ziele zu erreichen. Ganz besonders danke ich Anne-Marie, Camilla, Jana, Gisela und Klaus für die vielen hilfreichen Anregungen und für das sorgfältige Korrekturlesen.

Köln, im Oktober 2018

Carina Becker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Einleitung	1
A. Vergessenwerden als Recht? – Einführung in die Problemstellung und Erkenntnisinteresse	1
B. Arbeitshypothese	7
C. Stand von Rechtsprechung und Forschung	8
D. Gang der Darstellung	11
1. Teil: Grundlagen	13
A. Was ist Vergessen?	13
I. Definition des menschlichen Vergessens	13
II. Vorgang des menschlichen Vergessens	14
III. Funktion des Vergessens	14
IV. Vergessen im rechtlichen Sinne	17
V. Technische Umsetzung eines Vergessens im Internet	21
1. Digitaler Radiergummi	21
2. Trusted Computing	24
3. Technische Verhinderung der Weiterverbreitung	24
4. Wirksamkeit technischer Lösungen	25
VI. Sonstige Reaktionsmöglichkeiten: Selbstdatenschutz durch Verhaltensanpassung?	27
VII. Ergebnis	28
B. Rechtstatsächliche Rahmenbedingungen	28
I. Internet	28
II. Akteure des Internets	29
III. Relevante Funktionen des Internets	30
1. Internetsuchmaschinen	30
2. Onlinearchive	33
3. Web 2.0	36

a) Soziale Netzwerke	37
b) Diskussionsforen	38
c) Weblogs	38
C. Typische Sachverhaltskonstellationen – Fallbeispiele	39
I. Fremdveröffentlichungen („Onlinearchive“)	40
1. Veröffentlichungen aufgrund zeitgeschichtlichen Anlasses	40
Fallgruppe 1: Altberichterstattung über rechtskräftig	
verurteilte Straftäter	40
<i>Fall 1: Fall Sedlmayr</i>	41
Fallgruppe 2: Online archivierte Verdachtsberichterstattung	41
<i>Fall 2: Behandlungsfehler-Fall</i>	42
<i>Fall 3: Stasimitarbeiter-Fall</i>	42
Fallgruppe 3: Altberichterstattung über sonstige	
gesellschaftlich oder moralisch missbilligte Verfehlungen	42
<i>Fall 4: Google-Spain-Fall</i>	43
<i>Fall 5: Investmentbanker-Fall</i>	43
2. Veröffentlichungen aufgrund Einwilligung	44
<i>Fall 6: Gastarbeiter-Fall</i>	44
<i>Fall 7: Tischtennis-Fall</i>	44
II. Eigenveröffentlichungen („Soziale Netzwerke“)	45
1. Unvorteilhaftes Foto in sozialem Netzwerk	45
<i>Fall 8: Fall Drunken Pirate</i>	46
<i>Abwandlung: Facebook-Fall</i>	46
2. Nachteilige Äußerungen in Forenbeiträgen und auf Blogs	47
<i>Fall 9: Betriebsrat-Fall</i>	47
<i>Abwandlung: Blogger-Fall</i>	47
2. Teil: Interessenanalyse und verfassungsrechtlicher Rahmen	49
A. Prüfungsmaßstab Verfassungsrecht	49
B. Betroffene	54
I. Interessenlage: Anonymität	54
1. Reputationsinteresse	54
2. Resozialisierungsinteresse	57
3. Allgemeines Privatheitsinteresse	57
II. Verfassungsrechtliche Vorgabe: Allgemeines Persönlichkeitsrecht	59
1. Grundlegender Schutzgehalt: Sicherung der Entfaltungs-	
und Entwicklungsfreiheit	59
2. Spezifische Gefährdungslagen für das allgemeine	
Persönlichkeitsrecht durch personenbezogene Altinhalte	61

3. Bisherige Rezeption eines „Vergessens“ als Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im rechtswissenschaftlichem Schrifttum	64
4. Gewährleistungsgehalte bereits anerkannter Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	66
a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	67
b) Recht auf Schutz der Privatsphäre	71
c) Recht am eigenen Bild	77
d) Recht am eigenen Wort	78
e) Recht auf Schutz der persönlichen Ehre	79
f) Recht auf Resozialisierung	80
5. Zwischenergebnis	83
C. Informationsanbieter	83
I. Interessenlage: Erhaltung von Information	84
1. Publizistische Interessen	84
a) Interesse an freier Berichterstattung und freier Meinungsäußerung	84
b) Interesse am Internet als Recherchequelle	85
2. Wirtschaftliche Interessen	86
a) Vermeidung von proaktiven Überwachungspflichten	86
b) Vermeidung von reaktiven Lösch- und Entscheidungspflichten	87
II. Verfassungsrechtliche Vorgaben: Medien- und Meinungsfreiheit	87
1. Medienfreiheiten	87
2. Meinungsäußerungsfreiheit	92
3. Wirtschaftliche Betätigungsfreiheit	95
4. Zwischenergebnis	96
D. Öffentlichkeit	97
I. Interessenlage: Zugang zu Information	97
1. Interesse am Internet als Informationsquelle	97
2. Archivinteresse	98
II. Verfassungsrechtliche Vorgabe: Informationsfreiheit	100
E. Vorgaben zum Verhältnis der grundrechtlichen Positionen untereinander	103
F. Ergebnis	105

3. Teil: Konfliktlösung durch das Zivilrecht	107
A. Klärung des rechtlichen Interesses – Herleitung des Anspruchsziels und der Anspruchsgrundlage	107
I. Anspruchsziel	107
II. Mögliche Anspruchsgrundlagen	108
III. Zwischenergebnis	109
B. Datenschutzrechtliche Lösung	109
I. Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 2 BDSG 2017	111
1. Personenbezogene Daten	111
2. Automatisierte Datenverarbeitung	112
3. Spezifische Voraussetzungen des § 35 BDSG 2017 für eine Löschungspflicht	112
a) Unzulässige Speicherung	113
b) Fortfall der Notwendigkeit zur Speicherung wegen Erledigung des Verarbeitungszweckes	114
4. Rechtsfolge	115
5. Zwischenergebnis	115
II. Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf die vorliegende Problemstellung	116
1. Ausschluss diverser Fallkonstellationen durch das Medienprivileg	116
2. Unklare Rechtslage durch freie Widerruflichkeit der Einwilligung	118
3. Grundsätzliche Zweifel an der Anwendbarkeit des BDSG auf Veröffentlichungen	120
4. Stellungnahme	122
5. Zwischenergebnis	124
III. Modifikation des Ergebnisses durch die Vorgaben des EuGH Urteils vom 13. Mai 2014 – Google Spain/AEPD?	124
1. Sachverhalt	125
2. Entscheidungsgründe	126
3. Bewertung	128
IV. Modifikation durch die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)?	130
1. Entwicklung der Regelung eines „Rechts auf Vergessenwerden“ in den Entwürfen einer europäischen DSGVO	130
a) Erster „geleakter“ Kommissionsentwurf vom 29. November 2011	131

b) Endgültiger Kommissionsentwurf KOM(2012) 11 endg. vom 25. Januar 2012	132
c) Berichtsentwurf über die DSGVO des Berichterstatters des EU-Parlaments <i>Jan Philipp Albrecht</i> vom 16. Januar 2013	136
d) Endgültiger Entwurf des Europäischen Parlaments nach der legislativen Entschließung vom 12. März 2014	137
e) Entwurf des Rats der Europäischen Union vom 11. Juni 2015	139
2. Finaler Gesetzestext: Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016	140
3. Bewertung	143
V. Ergebnis	146
C. Äußerungsrechtliche Lösung	147
I. Anspruch nach § 1004 BGB analog	147
1. Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch?	147
2. Ausschluss eines Anspruchs nach § 42 UrhG analog	151
3. Zwischenergebnis	153
II. Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung	153
1. Betroffene Ausprägung	154
a) Recht auf Individualität	154
b) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	157
c) Recht auf Schutz der Privatsphäre	161
2. Eingriffstatbestände	162
a) Objektiv entfaltungsbeeinträchtigende Inhalte	162
aa) Stigmatisierende Darstellungen	163
bb) Verzerrende Darstellung	163
b) Objektiv neutrale Inhalte	164
III. Rechtswidrigkeit der Persönlichkeitsrechtsverletzung – Kriterien für die Abwägung zwischen Anonymitätsinteresse und Veröffentlichungs- sowie Informationsinteressen	165
1. Kriterien der Rechtsprechung	166
a) Kriterien des EGMR zu Onlinearchiven	166
b) Kriterien des EuGH zu Suchmaschinenbetreibern	168
c) Kriterien des BGH zu Onlinearchiven	168
aa) Ursprüngliche Zulässigkeit	169
bb) Art und Weise der Verbreitung: Passiver Verbreitungsweg	170
cc) Art und Weise der Darstellung: Erkennbarkeit als Altmeldung	171
dd) Informationsinteresse der Öffentlichkeit	171

d)	Kritische Würdigung der benannten Kriterien	172
aa)	Zu starke Gewichtung des Umstands der ursprünglichen Rechtmäßigkeit	173
bb)	Fehleinschätzung der Rezeptionswirkung von Internetinhalten	174
cc)	Faktische Aushebelung der Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)	176
dd)	Zu eng gefasste Erörterung der Zumutbarkeit von Überprüfungspflichten und divergierende Einschätzungen der BGH-Senate	178
2.	Vorschlag geeigneter Abwägungskriterien	180
a)	Beeinträchtigungsgrad des Inhalts	180
aa)	Thematik des Inhalts	181
bb)	Alter bei Veröffentlichung	184
cc)	Breitenwirkung	184
b)	Zeitabstand zur Veröffentlichung	185
c)	Vorverhalten des Betroffenen	186
d)	Öffentliches Informationsinteresse	189
aa)	Stellung der Person	189
bb)	Thematischer Informationswert	191
e)	Entfaltungsinteressen Dritter	191
IV.	Anspruchsverpflichtete	192
1.	Begriff des Störers als Ausgangspunkt	192
a)	Originärer Störerbegriff des § 1004 BGB	192
b)	Anwendung des Störerbegriffs im Äußerungsrecht	193
c)	Weiterentwicklung des Störerbegriffs für Internetakteure	195
2.	Abgleich mit möglichen Anspruchsverpflichteten	198
a)	Informationsersteller	199
aa)	Ausschluss der Haftung von Informationserstellern durch das EuGH-Urteil vom 13. Mai 2014 – Google Spain/AEPD zur Löschverpflichtung von Suchmaschinen?	199
bb)	Haftungsauslösendes Ereignis	201
cc)	Ergebnis	203
b)	Informationsmittler	204
aa)	Suchmaschinenbetreiber	204
bb)	Plattformbetreiber	205
c)	Nur subsidiäre Haftung der Informationsmittler?	206
V.	Anspruchsinhalt	209
1.	Informationsersteller	210

a) Kompletentfernung des Inhalts	210
b) Anonymisierung	210
c) Beschränkung der Auffindbarkeit	211
d) Vergleich der einzelnen Maßnahmen	213
e) Pflicht zum Hinwirken auf Beseitigung auch auf weiterverbreitenden Drittseiten?	213
2. Informationsmittler	214
a) Plattformen	214
b) Suchmaschinen	215
VI. Ergebnis	215
VII. Eckpunkte für ein geeignetes Verfahren zur Geltendmachung des Anspruches insbesondere gegenüber Intermediären	216
1. Anforderungen an ein effizientes und praxisgerechtes Verfahren	217
2. Bisheriges Verfahren der Suchmaschinenbetreiber	218
3. Kritik am bisherigen Verfahren	218
4. Vorschlag für eine Neuorganisation	220
4. Teil: Schlussbetrachtung und Gesamtergebnis	223
A. Lösung der Fallbeispiele	223
<i>Fall 1: Fall Sedlmayr</i>	223
<i>Fall 2: Behandlungsfehler-Fall</i>	224
<i>Fall 3: Stasimitarbeiter-Fall</i>	224
<i>Fall 4: Google-Spain-Fall</i>	225
<i>Fall 5: Investmentbanker-Fall</i>	225
<i>Fall 6: Gastarbeiter-Fall</i>	226
<i>Fall 7: Tischtennis-Fall</i>	226
<i>Fall 8: Fall Drunken Pirate</i>	227
<i>Abwandlung: Facebook-Fall</i>	227
<i>Fall 9: Betriebsrat-Fall</i>	228
<i>Abwandlung: Blogger-Fall</i>	228
B. Gesamtergebnis	229
Literaturverzeichnis	233
Sachregister	247

Einleitung

A. Vergessenwerden als Recht? – Einführung in die Problemstellung und Erkenntnisinteresse

Ein verurteilter Mörder wird nach Verbüßung seiner lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren mit positiver Sozialprognose aus der Haft entlassen. Wieder in Freiheit, versucht er eine Arbeitsstelle zu finden. Obwohl er seine Verurteilung bei Bewerbungen nicht erwähnt, ist er erfolglos. Auch von seinen Nachbarn am neuen Wohnort wird er gemieden, ebenso im Sportverein, in dem er sich angemeldet hat. Es stellt sich heraus, dass bei Eingabe seines Namens in eine Internetsuchmaschine in der Trefferliste an den ersten Positionen etliche Links zu älteren Onlineartikeln erscheinen. Dort wird unter Nennung seines vollen Namens über seine Straftaten und damit zusammenhängende Gerichtsprozesse berichtet. Die Artikel wurden vor etwa 15 Jahren erstmals veröffentlicht und stammen überwiegend aus Onlinearchiven großer Print- und Rundfunkmedien.

Eine junge Frau wollte Lehrerin werden. Kurz vor dem Abschluss ihres Studiums verweigerte ihr die Schulbehörde die Lehrbefugnis für unbestimmte Zeit. Die Behörde war auf ein Foto aufmerksam geworden, das die Studentin in einem sozialen Netzwerk gepostet hatte. Auf dem Bild trägt sie einen Piratenhut und trinkt aus einem Plastikbecher. Das Foto untertitelte sie: *“Drunken Pirate”* – „betrunkene Piratin“. Die Schulbehörde sah darin eine mangelnde Vorbildfunktion. Das Foto hat die Studentin nach diesem Vorfall aus dem Netzwerk entfernt. Es wurde jedoch kopiert und auf anderen Internetseiten wieder eingestellt. Bei Eingabe ihres Namens in eine Suchmaschine ist es immer noch abrufbar.

Die technischen Möglichkeiten des Internets¹ haben den Informationszugang revolutioniert. Durch weltweite Vernetzung und enorme Speicherkapazitäten ist ein riesiger, ständig wachsender Informationspool entstanden.² Nicht nur aktuelle Informationen, auch ältere Inhalte stehen dauerhaft zum Abruf bereit. Für den Zugriff ist in der Regel lediglich ein Internetzugang erforderlich. Suchmaschinen schlagen innerhalb von Sekunden thematisch passende Inhalte zum Informationswunsch vor. Nie war es daher einfacher, auch über einzelne Personen zeitlich weit zurückreichende Informationen durch schlichte Eingabe des Namens in eine Suchmaschinenmaske zu erhalten.

¹ Der Begriff Internet wird hier im umgangssprachlichen Sinne synonymisch für das World Wide Web (WWW) verwendet, siehe dazu *Faulstich*, S. 399.

² Stand Juli 2017 gab es ca. 1,8 Mrd. online gestellte Websites, <https://news.netcraft.com/archives/2017/07/20/july-2017-web-server-survey.html> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

Überwiegend werden diese neuen Möglichkeiten des Internets begrüßt. Es kommt dem menschlichen Bestreben entgegen, Wissen zu bewahren und Erfahrungen weiterzugeben, um zu späterer Zeit darauf zurückgreifen zu können.³ Vorgänge in Gesellschaft, Politik und Unternehmen können mithilfe von Onlineinformationen transparenter und nachvollziehbarer gemacht werden.⁴ Erweiterte und vereinfachte Informationswege können dazu beitragen, die aus demokratie-staatlicher Sicht so wichtige, gut informierte öffentliche Meinung zu fördern.⁵

Den beiden Betroffenen in den eingangs geschilderten Fällen wurde das „unerbittliche Gedächtnis“ des Internets jedoch zum Verhängnis. Inhalte im Internet vereinen eine Reihe von Merkmalen, die sich für den Einzelnen negativ auswirken können. Sie sind permanent, einfach zu generieren, viral, ubiquitär und leicht auffindbar.⁶

Inhalte verbleiben im Internet meist auf lange Dauer (Permanenz). Diese Permanenz ist zuvorderst bedingt durch die Entwicklung zu immer billigerem Speicherplatz für digitale Inhalte, der scheinbar unbegrenzt verfügbar ist.⁷ Dazu verläuft das Abspeichern von Daten weitgehend automatisiert. Das Löschen hingegen erfordert aufwendige Einzeleingaben.⁸ Aus ökonomischer Sicht ist es daher günstiger, auch nicht mehr aktuelle Inhalte auf dem Speicher zu belassen, anstatt sie mit kostenintensiven Löschteams zu beseitigen.

Insbesondere durch Web 2.0-Anwendungen⁹ sind Inhalte immer einfacher für jedermann zu erzeugen (einfache Generierbarkeit).

Anschließend können sie mit den entsprechenden Anwendungen durch jeden Internetnutzer leicht an zahlreiche Adressen gleichzeitig verbreitet werden (Viralität).¹⁰ Hierdurch kann die technische Verfügungsgewalt über die Originalinhalte verloren gehen. Selbst wenn es gelingt, Daten von der Ursprungsseite zu löschen,

³ Mayer-Schönberger, Delete S. 33, 110 f., s. auch das Parteiprogramm der *Piratenpartei*: „Der uralte Traum, alles Wissen und alle Kultur der Menschheit zusammenzutragen, zu speichern und heute und in der Zukunft verfügbar zu machen, ist durch die rasante technische Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte in greifbare Nähe gerückt.“, abrufbar unter <https://wiki.piratenpartei.de/Parteiprogramm> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

⁴ M. Schneider, S. 13 f.

⁵ Vgl. nur BVerfGE 27, 71 (81) – Leipziger Volkszeitung.

⁶ Peifer, AfP 2015, 193; Mayer-Schönberger, Delete, S. 78 ff., 122 ff.

⁷ Vgl. dazu Mayer-Schönberger, Delete, S. 78, nach dessen Angaben 1 MB 1955 noch ca. 55.000 € (heutiger Wert) kostete, 2013 hingegen kaum mehr vorstellbare 0,004 US-Cent.

⁸ Kurz/Rieger, S. 80.

⁹ Der Begriff Web 2.0 beschreibt eine in sozio-technischer Hinsicht veränderte Nutzungsform des Internets, bei der der Nutzer als sog. Prosument Inhalte aktiv mitgestalten kann. Ausführlich dazu unter 1. Teil B. III. 3.

¹⁰ Vgl. Peifer, AfP 2015, 193; Schaar, Privatsphäre, S. 51.

können sie von jedem anderen Internetnutzer gespeichert und erneut veröffentlicht werden.¹¹

Es ist für jedermann jederzeit von fast jedem Ort leicht möglich, die Inhalte aufzurufen (Ubiquität).¹² Die Zugangshürden sind niedrig, da die Nutzung der Anwendungsoberflächen meist intuitiv erfolgt und nur noch wenig technisches Spezialwissen erforderlich ist. Ferner sind Internetanschlüsse weit verbreitet.

Effiziente Suchmaschinen durchforsten schließlich die Inhalte in Sekunden-schnelle nach passenden Suchergebnissen zum eingegebenen Stichwort (leichte Auffindbarkeit).¹³

Unter diesen Voraussetzungen bildete sich die weitverbreitete Auffassung: „*The net never forgets* – Das Internet vergisst nichts“.¹⁴ Einmal eingestellte Inhalte lassen sich scheinbar nicht mehr aus dem Internet zurückholen. Stattdessen können sie einem breiten Publikum auch unerwünschte Informationen aus der Vergangenheit langfristig immer wieder präsent machen.

Enthalten die Inhalte wie in den beiden eingangs vorgestellten Fällen belastende oder unvorteilhafte Informationen über identifizierbare Personen, hat das oft weitreichende und schwer korrigierbare Auswirkungen. Als Folge solch negativer Inhalte finden viele Betroffene nur schwer eine Arbeitsstelle.¹⁵ 52 % von in Deutschland durch Bitkom befragten Personalverantwortlichen geben an, vor einer Neueinstellung personenbezogene Informationen zu einem Bewerber im Internet zu recherchieren.¹⁶ Eine vergleichbare Befragung aus den USA lieferte das Ergebnis, dass bereits 70 % der Personalentscheider potenzielle Kandidaten aufgrund im Internet gefundener Informationen wie diskreditierender Fotos, unpassender Forenbeiträge oder zweifelhafter Community-Mitgliedschaften zurückgewiesen haben.¹⁷ Hindernisse können sich ebenfalls bei der Wohnungssuche

¹¹ *Schaar*, Privatsphäre, S. 51.

¹² Mit Ausnahme länderspezifischer Zensuren, siehe hierzu den Bericht des *Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen* vom 16. Mai 2011, Dokument A/HRC/17/27, abrufbar unter http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/A.HRC.17.27_en.pdf (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

¹³ *Mayer-Schönberger*, Delete, S. 94 f.

¹⁴ Als einer der Ersten bereits 1998: *Lasica*, The Net never forgets, Salon vom 25.11.1998, http://www.salon.com/1998/11/25/feature_253/ (zuletzt abgerufen am 31.07.2018); siehe auch VGH BW, NVwZ-RR 2011, 647 (648); *Kurz/Rieger*, S. 253.

¹⁵ *Casper*, NVzZ 2010, 1451 (1456); *Deutscher Presserat*, Jahrbuch 2011, S. 59, 61.

¹⁶ *BITKOM-Umfrage* vom Oktober 2011, <http://www.sueddeutsche.de/karriere/online-spu-ren-von-jobsuchenden-jeder-zweite-personaler-googelt-bewerber-1.1167717> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018); eine Dimap-Umfrage im Auftrag des *Bundesministeriums für Verbraucherschutz* von 2009 spricht noch von 28 % (http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Verbraucherschutz/InternetnutzungVorauswahlPersonalentscheidungen.pdf?__blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

¹⁷ *Rosen*, The Web Means the End of Forgetting, New York Times vom 25.07.2010, abruf-

und bei der Betätigung im Ehrenamt ergeben.¹⁸ Auch im Alltagsleben ist es üblich geworden, alte und neue Bekanntschaften „zu googeln“. Laut einer Umfrage haben 71 % aller Deutschen schon einmal nach zukünftigen, aktuellen oder ehemaligen Partnern im Internet gesucht.¹⁹ Soziale Ausgrenzung kann sich aufgrund des Auffindbaren einstellen. Betroffene selbst empfinden manche Inhalte als stigmatisierend, rufschädigend, peinlich oder einfach nur unvorteilhaft für die eigene Außendarstellung.

Die beschriebenen Charakteristika sind daher geeignet, neue, internetspezifische Gefährdungslagen für die Persönlichkeitsinteressen Einzelner zu schaffen. Entscheidungs- und Entfaltungsfreiheit können beschränkt werden, Entwicklungschancen somit versagt sein.

Aufgrund der Häufung von Fällen wie den beschriebenen verstärkt sich der Wunsch vieler Menschen, ihre Spuren im Netz – seien es Bilder, Presseartikel oder Postings in sozialen Netzwerken – zu tilgen. Der verurteilte Straftäter wünscht, dass die Berichte über seine Taten entfernt werden. Er möchte einen Neuanfang machen und sich wieder in die Gesellschaft integrieren. Er hofft, dass eine Löschung der für ihn unvorteilhaften Inhalte dabei helfen könnte. Die junge Lehramtsstudentin würde das peinliche Partyfoto gerne endgültig aus dem Internet verschwinden lassen. Sie hat die Hoffnung, so ihre beruflichen Chancen wieder zu verbessern und eines Tages doch als Lehrerin arbeiten zu können. Europaweit äußern 75 %, deutschlandweit sogar 81 % der Befragten den Wunsch, personenbezogene Informationen von einer Website entfernen zu können, wann immer sie es begehren.²⁰

Entsprechende Vorschläge sind unter verschiedenen Begrifflichkeiten diskutiert worden. Ein „Verfallsdatum für Daten“²¹ wurde ebenso vorgeschlagen wie ein „digitaler Radiergummi“²². Mehrheitlich durchgesetzt im global²³ geführten

bar unter http://www.nytimes.com/2010/07/25/magazine/25privacy-t2.html?pagewanted=all&_r=0 (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

¹⁸ *Deutscher Presserat*, Jahrbuch 2011, S. 59.

¹⁹ *BITKOM-Umfrage* vom Dezember 2011, http://www.wuv.de/digital/bitkom_millionen_googeln_ihren_liebsten (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

²⁰ *European Commission*, Special Eurobarometer 359, S. 158 f.

²¹ *Bull.* NVwZ 2011, 257 (269); *Mayer-Schönberger*, Delete, S. 201 ff.

²² Rede des damaligen Bundesinnenministers *de Maizière* zu den Grundlagen für eine gemeinsame Netzpolitik der Zukunft, Berlin 22.06.2010, Manuskript abrufbar unter <http://www.carta.info/29493/de-maizieres-redemanuskript-grundlagen-fuer-eine-gemeinsame-netzpolitik-der-zukunft/> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018); nochmals aufgegriffen Anfang 2011 von der damaligen Bundesministerin für Verbraucherschutz *Aigner*, <http://www.sueddeutsche.de/digital/ilse-aigner-stellt-neue-software-vor-radiergummi-fuer-fotos-im-netz-1.1045072> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

²³ Verstärkt geführt im europäischen und nordamerikanischen Raum, detaillierter unter Einleitung C.

Diskurs hat sich jedoch wohl der Terminus eines „Rechts auf Vergessenwerden“.²⁴ Die damit verbundenen Konzepte präsentieren sich jedoch noch uneinheitlich und teils nicht sehr detailliert.²⁵ Teilweise werden rein technische Lösungen vorgeschlagen, die vom Nutzer im Vorfeld einer Internetveröffentlichung ausgeübt werden müssten („Verfallsdatum“, „digitaler Radiergummi“).²⁶ Vorschläge zur rechtlichen Handhabe sind eher als nachträgliche Korrekturmaßnahmen formuliert, wobei verschiedenen Verbreitungsebenen als Ansatzpunkt in Betracht gezogen werden.²⁷ Häufig wird diesbezüglich von einem Lösungsanspruch gesprochen.²⁸ Als übereinstimmenden Kerngedanken lässt sich festhalten, dass Internetnutzern eine Einflussmöglichkeit darüber eröffnet werden soll, wie lange ihre personenbezogenen Daten im Internet öffentlich verfügbar bleiben sollen.²⁹ Unterschiede bestehen zwischen den genannten Entwürfen hinsichtlich ihrer Reichweite und ihrer rechtlichen Begründung. Dies betrifft insbesondere die Frage, wann und gegen wen ein solches Recht ausgeübt werden können soll.

Mit einer Entfernung entsprechender Inhalte aus dem Internet könnte den beschriebenen Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsinteressen begegnet werden. In beiden vorgestellten Fällen wurden die Inhalte jedoch ursprünglich rechtmäßig in das Internet eingestellt. Im Falle des Straftäters bestand zum ursprünglichen Veröffentlichungszeitpunkt ein legitimes, öffentliches Informationsinteresse.³⁰ Die Studentin hatte das verhängnisvolle Foto gar selbst in das Internet gestellt. Es gibt daher gute Argumente dafür, diese Inhalte im Internet unverändert zu erhalten. Neben der Erschaffung eines umfassenden kulturellen und geschichtlichen Gedächtnisses können die Informationen eine Warn- und Aufklä-

²⁴ Federführend *Mayer-Schönberger*, Useful Void, insbesondere S. 18; aufgegriffen von *Nolte*, ZRP 2011, 236; *Spindler*, Gutachten zum 69. DJT, F 35; sodann *EU-Kommission*, Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2010) 609 endg.

²⁵ *ENISA*, S. 3, 6 ff.; *Hornung/Hofmann*, JZ 2013, 163 (164): „Diskussion [...] regelmäßig viel zu stark verknappt“.

²⁶ So etwa das von *Mayer-Schönberger* vorgeschlagene Verfallsdatum, Delete, S. 201 ff.; Übersicht über solche technischen Maßnahmen bei *Kalabis/Selzer*, DuD 2012, 670 (671 ff.) und unter 1. Teil A. V.

²⁷ *Nolte*, ZRP 2011, 236 (238 f.); *Kodde*, ZD 2013, 115 (116 ff.); *Alexander*, ZUM 2011, 382 (384 ff.); *Diesterhöft*, S. 239 ff.; *Dix* in: Simitis, BDSG, § 35 Rn. 8.

²⁸ *Nolte*, ZRP 2011, 236 (238); *Werro*, FS Brügge-meier, S. 285; *Conley*, AAI 2010, 53 ff.

²⁹ Fünfter Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ vom 15.03.2012, BT-Drucks. 17/8999, S. 45.

³⁰ BGHZ 183, 353 (358) Tz. 18 – Onlinearchiv I.

rungsfunktion auch für Folgegenerationen leisten.³¹ Rechtmäßige Veröffentlichungen sind in Ausübung der grundgesetzlich durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungs- und Medienfreiheit erfolgt. Zu besorgen steht, dass nachträgliche inhaltliche Veränderungen die Kommunikationsfreiheiten beschneiden und einer Zensur gleichkommen.³² Befürchtet werden zudem Manipulationen und Geschichtsklitterungen durch den Missbrauch potentieller inhaltlicher Modifikationsoptionen.³³ Außendarstellung und Wahrnehmung von Personen könnten verzerrt werden.³⁴ Zudem widersprechen weitreichende Eingriffsmöglichkeiten in online verfügbare Inhalte dem zeitgeistlichen Bestreben zu mehr Transparenz.³⁵ Schließlich besteht bei selbst eingestellten Inhalten eine persönliche Verantwortung. Wer auf öffentlichen Plattformen wie *Facebook* und *YouTube* postet, dem kann bewusst sein, dass diese Informationen weltweit einsehbar sind und weiterverbreitet werden können.³⁶ Kritisiert wird schließlich auch die starke anthropogene Komponente, die dem Begriff des „Rechts auf Vergessenwerden“ anhaftet.³⁷ Der menschliche Vorgang des Vergessens könne nicht rechtlich angeordnet werden.³⁸ Verwiesen wird darauf, dass sich auch im Leben jenseits des Internets menschliche Erinnerungen nicht auf Befehl auslöschen lassen.³⁹ Eingriffe in die digitale Datenspeicherung zerstörten daher einen „natürlichen Zustand“. Mit guten wie auch mit schlechten Erinnerungen müsse man leben.⁴⁰

Ob das Betroffeneninteresse an einem „Vergessen“ Berechtigung hat und darüber hinaus rechtlich umzusetzen ist, ist daher umstritten. Es ergibt sich die Fra-

³¹ N. Hofmann, *Glücklich ist, wer vergisst?*, SZ vom 04.01.2011, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/digital/verfallsdatum-fuer-daten-gluecklich-ist-wer-vergisst-1.1042384> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

³² Koreng/Feldmann, ZD 2012, 311 (313); Härtling, *Internetrecht*, Annex, Rn. 17; *Reporters without Borders*, *Internet Enemies Report 2012*, S. 6, abrufbar unter https://rsf.org/sites/default/files/rapport-internet2012_ang.pdf (zuletzt abgerufen am 31.07.2018)

³³ Jahn, FAZ vom 21.08.2015, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/recht-steuern/eugh-urteil-zum-recht-auf-vergessenwerden-bedroht-archive-13760515.html> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

³⁴ Assion, *Vergesst das Recht auf Vergessenwerden*, abrufbar unter <http://www.telemedicus.info/article/2138-Vergesst-das-Recht-auf-Vergessenwerden.html> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

³⁵ Brink in: Wolff/Brink, *Datenschutzrecht*, Syst. C Rn. 8.

³⁶ Mayer-Schönberger, *Delete*, S. 13.

³⁷ Koreng/Feldmann, ZD 2012, 311 (312); Hofmann/Hornung, JZ 2013, 163 (164).

³⁸ Koreng/Feldmann, ZD 2012, 311 (312); Assion, *Vergesst das Recht auf Vergessenwerden*, aaO.; Härtling, *Internetrecht*, Annex, Rn. 24 ff.

³⁹ Vgl. insofern die Ausführungen von Härtling zu *Liebesbriefen und Thanksgiving-Dinner* in: *Internetrecht*, Annex, Rn. 24 f.

⁴⁰ Leutheusser-Schnarrenberger, DuD 2015, 586.

ge, was das Recht in Bezug auf diese Problematik leisten kann und darf: Kann und soll das Internet „vergessen lernen“? Wenn dies zutrifft: Ist das Recht taugliches Mittel? Ab welchem Zeitpunkt dürfte ein entsprechendes Verlangen gestellt werden? Welche gegenläufigen Interessen, wie etwa Informationsinteressen der Allgemeinheit oder aber auch die auf Fotos mitabgebildeter Dritter, gibt es und wie werden diese zum Ausgleich gebracht? Kann es ein Verfügungsrecht über die eigenen Daten, deren man sich selbst entäußert hat, geben? Wer wäre Anspruchsgegner? Wie wäre ein entsprechendes Recht praktisch umzusetzen? Nach Meinung einiger Kommentatoren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil vom 13. Mai 2014⁴¹ ein „Recht auf Vergessenwerden“ eingeführt, indem das Gericht Betreiber von Internetsuchmaschinen dazu verpflichtete, Suchergebnisse, die auf veraltete Inhalte verweisen, auszublenden.⁴² Handelt es sich tatsächlich um das vorliegend gesuchte Recht? Ist das gefundene Ergebnis, Betreiber von Internetsuchmaschinen zu verpflichten, während die Inhalte auf den Originalseiten weiter abrufbar bleiben, eine angemessene Lösung?

B. Arbeitshypothese

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, ob es das aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete, zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht als Schutz der freien, auch zukünftigen Entfaltungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten einer Person gebietet, unter bestimmten Umständen die Einsehbarkeit personenbezogener Internetveröffentlichungen durch die Öffentlichkeit nach gewissem Zeitablauf wieder zu begrenzen.

Dabei kann es sich um selbst oder durch Dritte veranlasste, immer jedoch einstmals rechtmäßig eingestellte Inhalte handeln.

Dieser Schutz ist erforderlich, um schwerwiegende Beschränkungen der künftigen Entwicklungschancen und Entscheidungsfreiheit der Person, insbesondere hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe, durch eine langzeitige, dauerhafte Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung infolge der durch Internetinhalte vermittelten Informationen zu vermeiden.

Ein umfassender Schutz beschränkt sich dabei nicht auf die Herausnahme aus Suchmaschinenindexierungen, sondern gewährt auch einen Anspruch gegen den Erstverbreiter.

⁴¹ EuGH, Urt. v. 13.05.2012 – Az. C-131/12, NJW 2014, 2257 – Google Spain/AEPD.

⁴² *Leutheusser-Schnarrenberger*, DuD 2015, 586; *Schmitt*, Internet mit Amnesie, Die Zeit vom 14.05.2014, <http://www.zeit.de/2014/21/google-suche-internet-recht-auf-vergessen> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018).

C. Stand von Rechtsprechung und Forschung

Die deutsche Rechtsprechung hat sich höchstinstanzlich vor allem mit dem Bereich publizistischer Äußerungen beschäftigt. In einer Rechtsprechungsserie zu Onlinearchiven hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine medienfreundliche Linie vertreten.⁴³ In den konkreten Fällen wurden Löschungsansprüche aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog iVm. § 823 Abs. 1 BGB iVm. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG jeweils verneint, da das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Recht auf freie Meinungsäußerung die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen überwiegen.⁴⁴ Der BGH sieht die weitere Abrufbarkeit von alten Artikeln in Onlinearchiven für zulässig an, wenn die Berichterstattung zum Veröffentlichungszeitpunkt rechtmäßig war, es sich um Ereignisse von großem öffentlichem Interesse – wie etwa schwere Verbrechen – handelt, die Artikel als Altmeldungen gekennzeichnet sind und eine gezielte Suche nach den betreffenden Personen zum Auffinden erforderlich ist.⁴⁵ Dabei wird auf die Unzumutbarkeit der Archivpflege durch die Medienunternehmen abgestellt, da dies bei drohenden Haftungsfolgen zu „Chilling Effects“, also Einschüchterungseffekten hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus Art. 5 Abs. 1 GG führen könne.⁴⁶ Instanzgerichte hatten zuvor teilweise gegensätzlich entschieden.⁴⁷ Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über eine Verfassungsbeschwerde in einem der Fälle steht noch aus.⁴⁸ In zwei weiteren Fällen sind Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anhängig.⁴⁹

Zudem liegt ein Urteil des EuGH zur Verantwortlichkeit von Internetsuchmaschinen vor.⁵⁰ Das Gericht bejaht eine Pflicht zur Entfernung von Links aus der Liste der Suchergebnisse („Delisting“) nach Abwägung im Einzelfall, wenn der Link bei Suche nach dem Namen einer Person auf einen personenbezogenen Beitrag mit nicht mehr aktuellen oder nicht mehr relevanten Informationen ver-

⁴³ BGHZ 183, 353; BGH, NJW 2010, 2432; BGH, NJW 2011, 2285; BGH, ZUM 2011, 647 (Onlinearchiv I, II, III und IV); BGH, GRUR 2013, 200 (Apollonia); BGH, GRUR 2013, 94 (Gazprom-Manager). In einem weiteren Verfahren (NJW-RR 2017, 31) hat der BGH dem Lösungsbegehren des Betroffenen stattgegeben, wobei er jedoch von einer bereits anfänglichen Rechtswidrigkeit der Altmeldung ausging.

⁴⁴ Beispielhaft BGHZ 183, 353 (358) Tz. 12 – Onlinearchiv I.

⁴⁵ BGHZ 183, 353 (358) Tz. 18 f. – Onlinearchiv I.

⁴⁶ BGHZ 183, 353 (358) Tz. 21 – Onlinearchiv I.

⁴⁷ Überblick bei *Hoecht*, AfP 2009, 342 (344 f.) und bei *Diestershöft*, S. 56.

⁴⁸ Anhängig unter 1 BvR 16/13.

⁴⁹ EGMR – 60789/10 – Lauber/Deutschland; EGMR – 65599/10 – Werlé/Deutschland.

⁵⁰ EuGH, NJW 2014, 2257 – Google Spain/AEPD. Erste nationale Entscheidungen der Obergerichte in Anwendung des EuGH-Urteils liegen mit OLG Köln, ZD 2017, 280 sowie OLG Celle, ZD 2017, 428 vor.

weist.⁵¹ Dieser Anspruch bestehe auch dann, wenn der Beitrag auf der Originalseite weiterhin unverändert erhalten bleibe.⁵²

In der Literatur setzte insbesondere *Viktor Mayer-Schönberger* die Fragestellung nach der Bedeutung und Notwendigkeit einer Beseitigung personenbezogener Informationen aus der Vergangenheit aus Internetdiensten auf die Agenda.⁵³ Nachdem er bereits 2007 zunächst ein Workingpaper auf Englisch zur Thematik veröffentlicht hatte,⁵⁴ folgte 2009 die Monographie „Delete – Die Tugend des Vergessens“. Er stellt darin die Relevanz der Problematik im Internet durch einprägsame Sachverhalte umfassend und plakativ dar, ohne jedoch zu einer aus rechtlicher Sicht abschließend befriedigenden Bewertung zu kommen. Lösungsansätze mittels eines datenschutzrechtlichen Lösungsanspruchs werden nur angerissen.⁵⁵ *Spindler* hält in seinem Gutachten für den Deutschen Juristentag 2012 ein „Recht zum ‚Vergessen‘“ (sic!) zwar für grundsätzlich aus den Grundrechten herleitbar,⁵⁶ konkretisiert dies aber nicht näher und beschränkt seine Ausführungen zur Umsetzbarkeit auf zivilrechtlicher Ebene ebenfalls auf die Datenschutzgesetze.⁵⁷ *Diesterhöft*⁵⁸ beleuchtet die Thematik schwerpunktmäßig aus verfassungsrechtlicher Sicht und kommt dabei zu dem Schluss, dass aufgrund der neuartigen Gefährdungslagen des Internets die Ergänzung des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts um eine neue Ausprägung, die er als Recht auf medialen Neubeginn bezeichnet, erforderlich sei. Mögliche Anspruchsgrundlagen für eine zivilrechtliche Durchsetzung stellt er zwar vor, lässt jedoch das Verhältnis zwischen datenschutzrechtlichen und äußerungsrechtlichen Ansprüchen letztlich offen. *Gstrein*⁵⁹ untersucht Anknüpfungspunkte für ein „Recht auf Vergessenwerden“ als Menschenrecht im internationalen Recht. Die Arbeiten von *Bruns*⁶⁰ und *Mick*⁶¹ behandeln nur den Bereich der publizistischen Veröffentlichungen in Onlinearchiven.

⁵¹ EuGH, NJW 2014, 2257 (2264) Tz. 93 – Google Spain/AEPD.

⁵² EuGH, NJW 2014, 2257 (2263) Tz. 82 – Google Spain/AEPD.

⁵³ Auch wenn ihm wohl nicht die Urheberschaft an der Begrifflichkeit „Recht auf Vergessenwerden“ zugeschrieben werden kann (so aber *Nolte*, ZRP 2011, 236 und http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_auf_Vergessenwerden [zuletzt abgerufen am 31.07.2018]).

⁵⁴ *Mayer-Schönberger*, Useful Void: The Art of Forgetting in the Age of Ubiquitous Computing, Working Paper RWP07-022.

⁵⁵ *Mayer-Schönberger*, Delete, S. 160 ff.

⁵⁶ *Spindler*, Gutachten zum 69. DJT, F 35.

⁵⁷ *Spindler*, Gutachten zum 69. DJT, F 85 ff.

⁵⁸ *Diesterhöft*, Das Recht auf medialen Neubeginn.

⁵⁹ *Gstrein*, Das Recht auf Vergessenwerden als Menschenrecht.

⁶⁰ *Bruns*, Lösungs- und Berichtigungsansprüche bei Online-Pressearchiven.

⁶¹ *Mick*, Der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Online-Archiven.

Eine Reihe von Aufsatzveröffentlichungen diskutieren Lösungsansprüche gemäß BDSG de lege lata⁶² oder analysieren de lege ferenda die entsprechenden Regelungen in der zukünftigen europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).⁶³ Einzelne Veröffentlichungen beschäftigen sich mit der technischen Umsetzung dieser Regelungen.⁶⁴ Aus äußerungsrechtlicher Sicht wird von einigen Autoren der Teilaspekt der Onlinearchive behandelt.⁶⁵ Teilweise wird die Legitimation eines Rechts auf zeitliche Beschränkung der Abrufbarkeit von Internetinhalten generell in Abrede gestellt.⁶⁶

In den USA, welche durch die dort ansässigen großen Internetdiensteanbieter wie *Facebook* und *Google* besondere Berührungspunkte mit den geschilderten Phänomenen und Problemfeldern haben, stößt ein "Right to be Forgotten" wegen des starken Gewichtes der "Freedom of Expression" überwiegend auf Ablehnung.⁶⁷ In der europäischen Literatur erfährt das Konzept eines solchen Rechts zum Teil ebenfalls Widerspruch,⁶⁸ teils wird es dagegen zustimmend aufgenommen.⁶⁹

Aus rechtspolitischer Sicht gibt es verstärkt befürwortende Stellungnahmen.⁷⁰ Auf nationaler Ebene wurde 2011 für den Bereich von Eigenveröffentlichungen

⁶² Nolte, ZRP 2011, 236 (238 f.); Kodde, ZD 2013, 115 (116 f.).

⁶³ Hornung/Hofmann, JZ 2013, 163 (165 ff.); Jandt/Kieselmann/Wacker, DuD 2013, 235 (237 f.); Gstrein, ZD 2012, 424 (427 f); Buchholtz, ZD 2015, 570 (571 ff.); Spiecker gen. Döhmann, KritV 2014, 28 (30 ff.).

⁶⁴ Gerling/Gerling, DuD 2013, 445 f.; Kalabis/Selzer, DuD 2012, 670 (671 ff.).

⁶⁵ T. Dreier, FS Loewenheim, S. 67 (74 ff.); Mann, Schutz der Persönlichkeit, S. 133 ff.; Trentmann, MMR 2016, 731.

⁶⁶ Koreng/Feldmann, ZD 2012, 311 (315); Milstein, K&R 2013, 446 (447 f.).

⁶⁷ Messenger, Comm. Layer 29 (2012), 29 (32); Rosen, Stan. L. Rev. Online 64 (2012), 88 (91 f.); McCarthy, GRUR Int. 2016, 604 (608 ff.); darauf hinweisend ebenfalls schon Werro, FS Brüggemeier, S. 285 (286): „[...]the right to be forgotten is unprotected in the United States“ und weiter S. 298: „[...]hard to see where a sudden about-face in the doctrinal trend expanding First Amendment protections of truthful publications would come from“; befürwortend dagegen Conley, AAAI 2010, 53 (54); Ambrose, Stan. Tech. L. Rev. 16 (2013), 101 (141 ff.); Ambrose/Friess/Van Matre, Santa Clara Computer & High Technology L. J. 29(1) (2012), 99 (157 ff.); rechtsvergleichend Ambrose/Ausloos, Journal of Information Policy 3 (2012), 1 ff.; Jones, Ctrl + Z.

⁶⁸ Bernal, EJLT 2(2) (2011); R. Weber, JIPITEC 2 (2011), 120 (122).

⁶⁹ Ausloos, Computer Law & Security Review 28 (2012), 143 ff.; de Terwangne, IDP 2012 (N.º 13), 109 ff.; Koops, SCRIPTed 8(3) (2011), 229 (237 ff.); Simón Castellano, Lex Electronica 16(1) (2012).

⁷⁰ Auf nationaler Ebene etwa der damalige Innenminister Hans-Peter Friedrich (2012): Das „Recht auf Vergessen“ und die Netzfreiheit, Spiegel Online vom 29.02.2012, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/informationelle-selbstbestimmung-das-recht-auf-vergessen-und-die-netzfreiheit-a-817830.html> (zuletzt abgerufen am 31.07.2018); der damalige Bundesinnenminister de Maizière (2010), Rede zu den Grundlagen für eine gemeinsame Netzpolitik der Zukunft (Fn. 22); die damalige Bundesministerin für Verbraucherschutz Aigner (2011) (Fn. 22); auf EU-Ebene Reding, The EU Data Protection Reform 2012, SPEECH/12/26,

Sachregister

- Altmeldung 62, 171, 175
Analogkopie 22, 26
Anonymisierung 19 f., 107, 210 f., 214
Anonymitätsinteresse 54
Apollonia-Fall 168 f.
Archiv 33 f., 98 f., 180, *siehe auch* Online-
archiv
Auffindbarkeit, leichte 3, 20 f., 62
Außendarstellung 6, 61, *siehe auch*
Reputation, Image
Autocomplete 32 f.
Autocomplete-Entscheidung 94, 198, 202 f.
- Berichterstattung 39 f., 42 f., 84 f.
Berufsfreiheit 95 f.
Beschränkung der Auffindbarkeit 20 f.,
211 f.
Beseitigungsanspruch, quasi-negatorischer
109, 147–151
Bestimmungsbefugnis 21, 57, 75 f., 107
Betätigungsfreiheit, wirtschaftliche 95 f.
Betroffener 2 f., 54, 111
Bezahlpflicht 34, 117, 184 f., 212
Blog 38 f., 47, 87, 89, 120, 152, 228
Bloggingdienst 39, 83, 89 f., 195 f., 205 f.,
215 f., *siehe auch* Plattformbetreiber
Breitenwirkung 64, 82, 170, 174 f., 184 f.
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 108,
110–115, 122–124, 143
Bundeszentralregister 62, 81, 176–178
– Tilgungsfristen 62, 176 f., 185 f.
- Chilling Effect 8, 85, 103
Content Provider 30, 83, 195 f., 199–203,
210–214
- Daten
– personenbezogene 111 f.
– sensible 183
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 53,
130–146
– Art. 17 130–146
– Art. 85 142 f., 145 f.
Datenschutzrecht 67–70, 108, 110, 122–124
– Datenschutzgutachten 121
– Verbot mit Erlaubnisvorbehalt 121, 123
Datenschutzrichtlinie (DSRL) 122, 125–127
Datenübermittlung 112, 114 f., 120–122
Datenverarbeitung 112, 126 f.
Datenverarbeitungszweck 114 f., 127
Delisting 7 f., 21, 108, 115, 128, 168, 215,
219 f.
Digital Rights Management 24
Digitale Abstinenz 27
Digitaler Radiergummi 4 f., 18, 21–24
Digitales Wasserzeichen 24 f.
Diskretionsschutz, *siehe* Recht auf Schutz
der Privatsphäre
Diskussionsforum, *siehe* Forum
Dossier, *siehe* Personendossier
Drittinteressen 93 f., 188, 191 f.
Drunken Pirate 1, 46, 78, 227
- Ehrschutz, *siehe* Recht auf Schutz der
persönlichen Ehre
Eigenveröffentlichung 39, 45, 77, 173 f.,
188 f.
– singuläre 144 f., 188
Einwilligung 44 f., 186 f.
– datenschutzrechtliche 113, 118–120
– medienrechtliche 120, 186 f.
– Widerruf 73 f., 113, 119 f., 141, 151,
186 f.
Entfaltungsfreiheit 59 f., 63, 100
Entkontextualisierung 107
Ereignis des Zeitgeschehens, *siehe* Zeit-
geschehen
Europäische Grundrechtecharta (GRCh) 53

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 54
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 166 f., 172
- Europarecht 51–54, *siehe auch* Unionsrecht
- Facebook 37, 46, 227
- Forum 38, 83, 93, 197, 205 f., *siehe auch* Plattformbetreiber
- Foto 20, 45 f., 78, 111, 151, 191, 211
- Freedom of Expression 10
- Fremdveröffentlichung 39 f., 73, 144 f., 186 f., 199, 201 f.
- Gatekeeper 31 f., 207
- Gedächtnis 14 f.
– kollektives 16, 18, 99
– kulturelles 5
- Geltungsanspruch, sozialer 77, 79
- Generierbarkeit, einfache 2, 36
- Geoblocking 201
- Geschichtsklitterung 6
- Googeln
– von Bekannten 4
– von Bewerbern 3, 55
- Google Spain-Entscheidung 7 f., 43, 124–130, 168, 199–201, 225
- Google 32, 201, 218–220
- Grundrechte 49–51
– mittelbare Drittwirkung 50
– praktische Konkordanz 103
– staatliche Schutzpflichten 50, 101 f.
– Wechselwirkungslehre 104
- Handlungsfreiheit, allgemeine 96
- Handlungsstörer 192 f., 202
- Hostprovider 30, 36, 83, 196 f., 205 f., *siehe auch* Plattformbetreiber
- Hyperlink 94
- Identitätsbildung 16
- Identitätserwartung 63, 77
- Image 56 f., 77, 188
- Individualität 155
- Indexierungsverhinderung 21, 211
- Informationsersteller 83, 92, 199, 210–214
- Informationsfreiheit 100–104, 142
- Informationsinteresse 97 f., 171 f., 189–191
- Informationsmittler 83, 87, 204–209, 214 f.
– subsidiäre Haftung 206–209
- Informationsquelle 85 f., 97 f., 100
- Intermediär 30, 83, 94, 195, 216, 220 f., *siehe auch* Informationsmittler
- Internet Archive 35
- Internet 18, 28 f., 85 f., 97 f.
- Internetnutzer 29
- Intimsphäre 181 f.
- Jugendsünde 45 f.
- Kenntnis der Rechtsverletzung 201–203
- Kindesalter 132, 134, 152, 173, 182, 184
- Komplexität, technische 51
- Konformitätsdruck 63
- Kontextverlust 63
- Laienjournalismus 38, 83, 118
- Lebach-Entscheidung 75 f., 81 f., 175
- Lebensbildschutz 156
- Löschpflicht 20, 87, 112 f., 141
– bei Dritten 132 f., 142, 144, 213 f., 215
- Löschung 115, 150, 210
- Löschungsanspruch 5, 20, 108, 135, 140 f., 144 f., 199 f.
- Markierung 46, *siehe auch* Taggen
- Medienfreiheit 87–91
- Medienprivileg 116–118, 129, 142 f., 145 f.
- Meinung 93
- Meinungsäußerungsfreiheit 85, 92–95, 142
- Moderationsverfahren 206, 221
- Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) 12, 217, 222
- Neurowissenschaften 13 f.
- Öffentlichkeit 71–77, 97 f., 102, 117, 189
- Onlinearchiv 33–36, 41 f., 91, 101, 117, 142
– Prüfpflichten 178–180
– Rechtsprechung 8, 166–172, 179
– Bezahlpflicht 34, 117, 184 f., 212
- Partyfoto 1, 45 f., 227
- Permanenz 2, 22, 62, 82
- Person des Zeitgeschehens 189 f.
- Personendossier 62, 163 f.

- Persönlichkeit 60, 155
 Persönlichkeitsbild 62–64, 155–157
 – Nichtaktualität 164
 – Verzerrung 163 f.
 Persönlichkeitsprofil, *siehe* Personendossier
 Persönlichkeitsrecht, allgemeines 50,
 59–61, 74, 110, 153 f.
 Pflichtexemplar-Entscheidung 99
 Plattformbetreiber 36, 83, 194, 196, 205 f.,
 214 f., *siehe auch* Hostprovider
 Politiker 189 f.
 Post-Privacy 57 f.
 Prangerwirkung 43, 175
 Pressefreiheit, *siehe* Medienfreiheit
 Privacy-Paradox 58
 Privatheit 57–59, 71
 Privatrechtssubjekte 49 f.
 Privatsphäreschutz, *siehe* Recht auf Schutz
 der Privatsphäre
 Programmierbefehl 115, 127, 211 f.
 Prüfpflicht 178–180, 197 f., 202 f.
 Pseudonymisierung 107
 Publikationsexzess 79 f.
 Publizistikinteressen 84–86
 Publizitätsbeschränkungsanspruch 21,
 107 f., 147–151
 – Abwägungskriterien 180–192
 – Anspruchsverpflichtete 198–209
 – Durchsetzung 216–222
 – Inhalt 209–216
 – Rechtsnatur 147–151
- Quelle, *siehe* Informationsquelle
- Rahmenrecht 50, 61, 165
 Recherche 85 f., 101
 Recht
 – am eigenen Bild 77 f.
 – am eigenen Wort 78
 – auf Alleinsein 60
 – auf Darstellung der eigenen Person 75 f.
 – auf Individualität 154–157
 – auf informationelle Selbstbestimmung
 67–71, 110, 157–161
 – auf Neubeginn 65
 – auf Resozialisierung 80–83
 – auf Schutz der persönlichen Ehre 79 f.,
 217
- Recht auf Schutz der Privatsphäre 69,
 71–77, 161 f.
 – räumlicher Schutz 71
 – Sphärenmodell 181 f.
 – thematischer Schutz 71 f.
 Recht auf Vergessenwerden 5, 9 f., 17–21,
 61, 64–66, 126, 130, 140–143
 Rechtmäßigkeit, ursprüngliche 5, 40, 169 f.,
 173, 201 f., 214
 Rechtswidrigkeit 165
 – anfängliche 12
 Rehabilitation 55
 Reputation Manager 27
 Reputation 55
 Resozialisierung 57, 65, 80 f., 176 f., 186
 Right to be forgotten 10 f.
 Right to be let alone 60, 74, 161
 Robots.txt 127, 211
 Rollenbild 62–64
 Rückrufrecht 151–153
 Rückzugsbereich 60
 Rufschädigung 79
 Rundfunkfreiheit, *siehe* Medienfreiheit
- Sedlmayr-Mörder 1, 41, 168, 223 f.
 Selbstbestimmung 60 f., 119, 188
 Selbstbild 57, 76
 Selbstdarstellung 56, 187
 Selbstdatenschutz 27
 Selbstentäußerung 45, 162, 187 f.
 Selbstzensur 63
 Snapchat 59
 Social Protection App 25
 Sozialdruck 27, 58, 184
 Soziales Netzwerk 37 f., 83, 93, 194 f.,
 205 f., *siehe auch* Plattformbetreiber
 Sozialsphäre 181 f.
 Sperranspruch 113
 Sphärenmodell 181 f.
 Spickmich-Entscheidung 123
 Sport 44 f., 114, 189, 226
 Stellungnahmemöglichkeit 220 f.
 Stigmatisierung 62, 79, 163, 175 f.
 Störer 192–198
 – Handlungsstörer 192
 – mittelbarer Störer 192, 195 f.
 – Prüfpflichten 197 f.
 – unmittelbarer Störer 192, 195

- Zustandsstörer 192 f.
- Strafregister, *siehe* Bundeszentralregister
- Straftäter 40 f., 57, 75, 80–83, 163, 171, 182, 185, 203
- Strafverfahreneinstellung 42, 177 f.
- Streisand-Effekt 217, 219
- Subsidiäre Haftung 206–209
- Suchen, *siehe* Googeln
- Suchmaschine 30–33, 102, 218–220
 - Algorithmus 31
 - EuGH Urteil vom 13.05.2014 7 f., 43, 124–130, 168, 199–201, 225
 - Index 31
 - Löschverpflichtung 7, 204 f., 207 f., 215, 218–220
 - Personensuchmaschine 32
 - Crawler 31, 209, 211
- Suchmaschinenbetreiber 83, 89 f., 94 f., 204 f., 207 f., 218–220
- Suggestivkraft 82

- Taggen 37
- Täterhaftung 193 f., 198–203
- Tatsachenbehauptung 79, 92, 148
- Teilen 37, 46
- Tilgungsfristen 62, 176 f., 185 f.
- Trusted Computing 24
- Twitter 47

- Überwachungspflicht 86 f., 178–180, 203
- Ubiquität 3, 173
- Unionsrecht 51–53, 131
 - begrenzte Einzelermächtigung 51
 - Gemeinschaftskompetenz 52 f.
 - grenzüberschreitendes Handlungspotential 52
 - Kompetenz für Datenschutzrecht 52 f., 131
 - Kulturklausel 53
 - Primärrecht 51, 53
 - Subsidiaritätsgrundsatz 52, 129
- Unkenntlichmachen 115, 210 f., *siehe auch* Anonymisierung, Pseudonymisierung

- Unterlassungsanspruch, quasi-negatorischer 109, 147–150
- Urheberrecht 135, 151–153, 179

- Verbreiter
 - intellektueller 83, 194, 199
 - technischer 83, 194 f.
- Verbreiterhaftung 194 f.
- Verdachtsberichterstattung 41 f., 55, 170, 177 f.
- Verfallsdatum für Daten 4 f., 18
- Vergessen 6, 13–17
 - kollektives 15 f.
 - programmiertes 18
- Veröffentlichung 68, 73, 112, 120–122, 143 f.
- Verursachungsbeitrag, mittelbarer 193, 196 f.
- Viralität 2, 22, 144, 173
- Vorfeldschutz 26, 70, 78
- Vorverhalten 64, 186–189

- Watchdog 84, 88
- Wayback Machine 35
- Web 2.0 2, 36, 45
- Weblog, *siehe* Blog
- Weiterverbreitung 45, 93, 214
 - qualifizierte 45
 - Verhinderung der Weiterverbreitung 24 f.
- Werturteil 92, 111
- World Wide Web (WWW) 1, 29

- X-pire! 22 f.

- Zeitablauf 62, 73, 158, 165, 185 f., 203
- Zeitgeschehen 40, 189–191
- Zensur 6, 26, 202, 210
- Zugangshürde 34, 184 f., 212
- Zumutbarkeit 178 f., 197, 202 f.
- Zurückholen von Informationen 4, 45
- Zustandsstörer 192 f.
- Zweckfortfall 127